

Im Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG)

1. 2 Mischgebiet MI gemäß § 6 BauNVO  
Die im § 6 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

Im MI<sup>1</sup> sind nach § 6 Abs. 4 BauNVO im Erdgeschoß nur die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannten Nutzungsarten sowie sonstige Läden zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG)

Siehe Eintragungen im Bebauungsplan

2. 1 Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 21a Abs. 5 BauNVO).  
Die zulässige Geschoßfläche kann um die Fläche der notwendigen Garagen, die unter der Geländeoberfläche liegen, erhöht werden.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG, § 22 Abs. 4 BauNVO)

3. 1 Stellung der baulichen Anlagen  
a) Für die Stellung der baulichen Anlagen gilt die Einzeichnung im Lageplan als Richtlinie.

3. 2 Besondere Bauweise:  
b) Gebäude und Gebäudegruppen ohne Längenbeschränkung, sonst im Sinne der offenen Bauweise.

4. Flächen für Garagen (§ 9 Abs. 1e BBauG, § 21a BauNVO)  
Tiefgaragen, Garagen und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Ausnahmsweise können weitere notwendige Flächen zugelassen werden.

5. Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG).  
Die für den höhenmäßigen Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Verkehrsfläche erforderlichen Böschungen oder Stützmauern werden auf den angrenzenden Grundstücken errichtet. Anstelle der Böschungen können von den Grundstückseigentümern Stützmauern errichtet werden.

7. Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG). Siehe Planeintrag.

8. Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG).  
In Verbindung mit den Gemeinschaftsgaragen sind Standplätze für Müllbehälter in geschlossenen Gehäusen auszuweisen.

II. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (LBO)

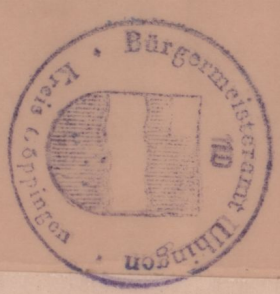
- 1. Rebauungsform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)  
In den Gebieten MI<sup>1</sup> - MI<sup>3</sup> sind die Baukörper in der Höhe gemäß Planeintrag zu staffeln.
- 2. Dächer (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)  
Die Dächer sind als Flachdächer auszuführen; die Dachkonstruktion ist als kiesbedecktes Dach auszubilden.
- 3. Im Gebiet MI<sup>1</sup> oder MI<sup>2</sup> ist eine Sammelantenne für Rundfunk und Fernsehen zu errichten. Einzelantennen außerhalb der Gebäude einschl. Terrassen und Balkone sind nicht zulässig. (§ 111 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
- 4. Freileitungen sind nicht zugelassen. Sämtliche Starkstrom-, Licht-, Fernmelde- und Antennenleitungen sind außerhalb der Gebäude unterirdisch zu verlegen. (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO)
- 5. Wärmeversorgung (§ 111 Abs. 2 Nr. 3 LBO)  
Feste und flüssige Brennstoffe sind nicht zugelassen.

6. siehe unten  
Verfahrensvermerke:

- 1. Der Gemeinderat hat dem Entwurf am 16. Febr. 73 zugestimmt.
- 2. Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG  
Ausgelegt vom 19. 3. 73 bis 19. 4. 73  
Auslegung bekannt gemacht am 10. 3. 73
- 3. Als Satzung gemäß § 10 BBauG  
vom Gemeinderat beschlossen am 27. April 73
- 4. Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom Landratsamt  
mit Erlaß vom 20. Dez. 73 Nr. II 2.1 - 612.2
- 5. Öffentlich ausgelegt gemäß § 12 BBauG ab 5. Jan. 74
- 6. Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am 5. Jan. 74
- 7. In Kraft getreten am 5. Jan. 74

II/6 Bei der gesamten Baufläche des Planungsgebiets sind besondere bau-  
liche Vorkehrungen gegen Verkehrsemissionen zu treffen. Diese be-  
sonderen Vorkehrungen müssen so beschaffen sein, dass in den Aufent-  
haltsräumen der Gebäude eine mind. 10 dB-A betragende Minderung des  
äquivalenten Dauerschallpegels gegenüber dem Gebietsbezogenen Planungs-  
schallpegel nach Tabelle 4 der Vornorm Din 18005 dauerhaft gewährleistet  
ist.

Uhringen, den 5. Jan. 74



*Jahn*  
Bürgermeister

Die Übereinstimmung der im Plangebiet dargestellten  
Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen mit der Fest-  
legung im Liegenschaftskataster beglaubigt:



Göttingen, den 28. Juni 1973  
Staatl. Vermessungsamt

*Dr. Zaiser*  
Reg. Verm. Dir.